



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1522 - 1525, DOK 121.311/017-BSG

Zur Frage, ob eine Incentive-Reise Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV ist - BSG-Urteil vom 26.10.1988 - 12 RK 18/87

Zur Frage, ob eine Incentive-Reise Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV ist;
hier: BSG-Urteil vom 26.10.1988 - 12 RK 18/87 - (Zurückverweisung)
Das BSG hat mit Urteil vom 26.10.1988 - 12 RK 18/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verlost ein Autohersteller unter den bei seinen Vertragshändlern beschäftigten Autoverkäufern Reisen, so kann deren Wert Arbeitsentgelt und als solches beitragspflichtig sein.

Orientierungssatz:

Incentive-Reise - Verlosung - Arbeitsentgelt:

1. Gegen die Eigenschaft eines Losgewinns als Arbeitsentgelt spricht, wenn der Gewinn zwar ohne das Beschäftigungsverhältnis nicht denkbar wäre, aber im wesentlichen vom Glück abhängt und nicht oder nur untergeordnet von Gesichtspunkten mitbestimmt wird, die für das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sein können. Eine solche Fallgestaltung kann vor allem vorliegen, wenn eine Verlosung nur einmalig stattfindet, die Teilnahmeberechtigung nur wenig beschäftigungsbezogen ist, die Gewinnchancen gering, die Gewinne aber sehr hoch sind.
2. Sind Zuwendungen trotz Verlosung und einer damit verbundenen Glückskomponente wesentlich von dem Ziel mitbestimmt, den Arbeitnehmern neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt eine zusätzliche Vergütung für geleistete Arbeit zukommen zu lassen und zugleich einen Anreiz für weitere erfolgreiche Arbeit zu schaffen, so ist der Wert der Gewinne (hier Reisen) dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.